

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Änderung des Flächennutzungsplans

Das Landratsamt Tuttlingen hat die am 29.04.2014 vom Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Prüf- und Technologiezentrum“ mit Erlass vom 31.07.2014, Aktenzeichen 5-He, aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 07.04.2014 maßgeblich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung am Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes im Rathaus Geisingen, Hauptstraße 36, 78187 Geisingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen mit Sitz im Rathaus, Hauptstraße 36 in 78187 Geisingen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Geisingen, am 08.08.2014

gez.

Markus Hugger

Verbandsvorsitzender

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Prüf- und Technologiezentrum – Hochbauzone“

Der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen hat am 29.04.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Prüf- und Technologiezentrum – Hochbauzone“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.04.2014 maßgeblich.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft; § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich

beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Jahres 2014 gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Immendingen, am 08.08.2014

gez.

Markus Hugger

Bürgermeister

Plan s. Seite 4

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Immendingen mit den Ortsteilen Hattingen, Hintschingen, Ippingen, Mauenheim und Zimmern.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Immendingen mit den Ortsteilen ist Bürgermeister Markus Hugger oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Brigitte Nussbaum, NUSSBAUMMEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 0741 6585,

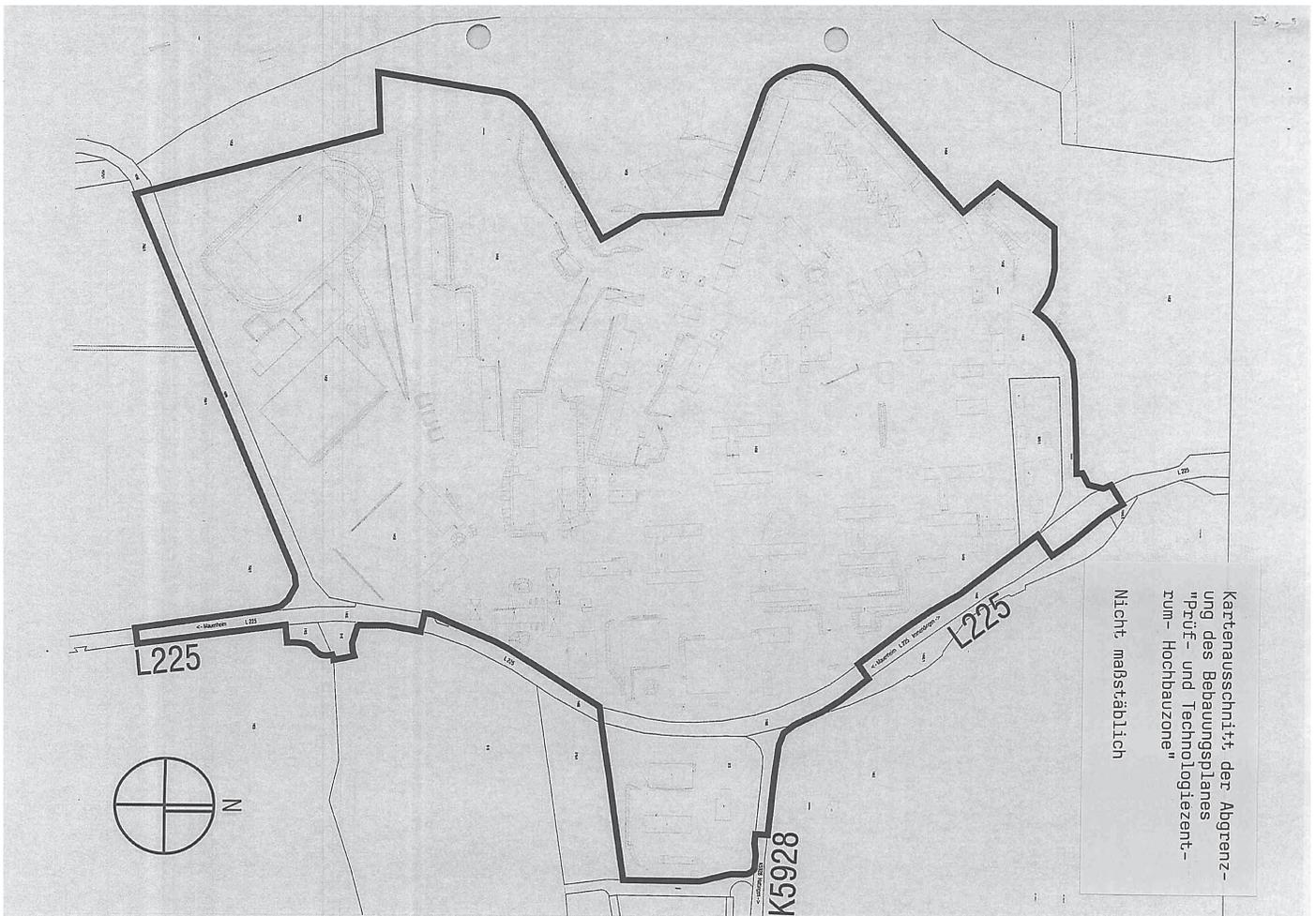
Homepage: www.nussbaummedien.de

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Bezugspreis halbjährlich Euro 9,70 (erscheint wöchentlich).

Redaktionsschluss für die Vereinsmitteilungen und sonstigen Berichte am Mittwoch, 12 Uhr beim Bürgermeisteramt.

Annahmeschluss für Inserate am Mittwoch, 17.00 Uhr beim Verlag.



Inkrafttreten des Bebauungsplans „Prüf- und Technologiezentrum – Prüfgelände“

Der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen hat am 29.04.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Prüf- und Technologiezentrum – Prüfgelände“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.04.2014 maßgeblich.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft; § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Jahres 2014 gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans

und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

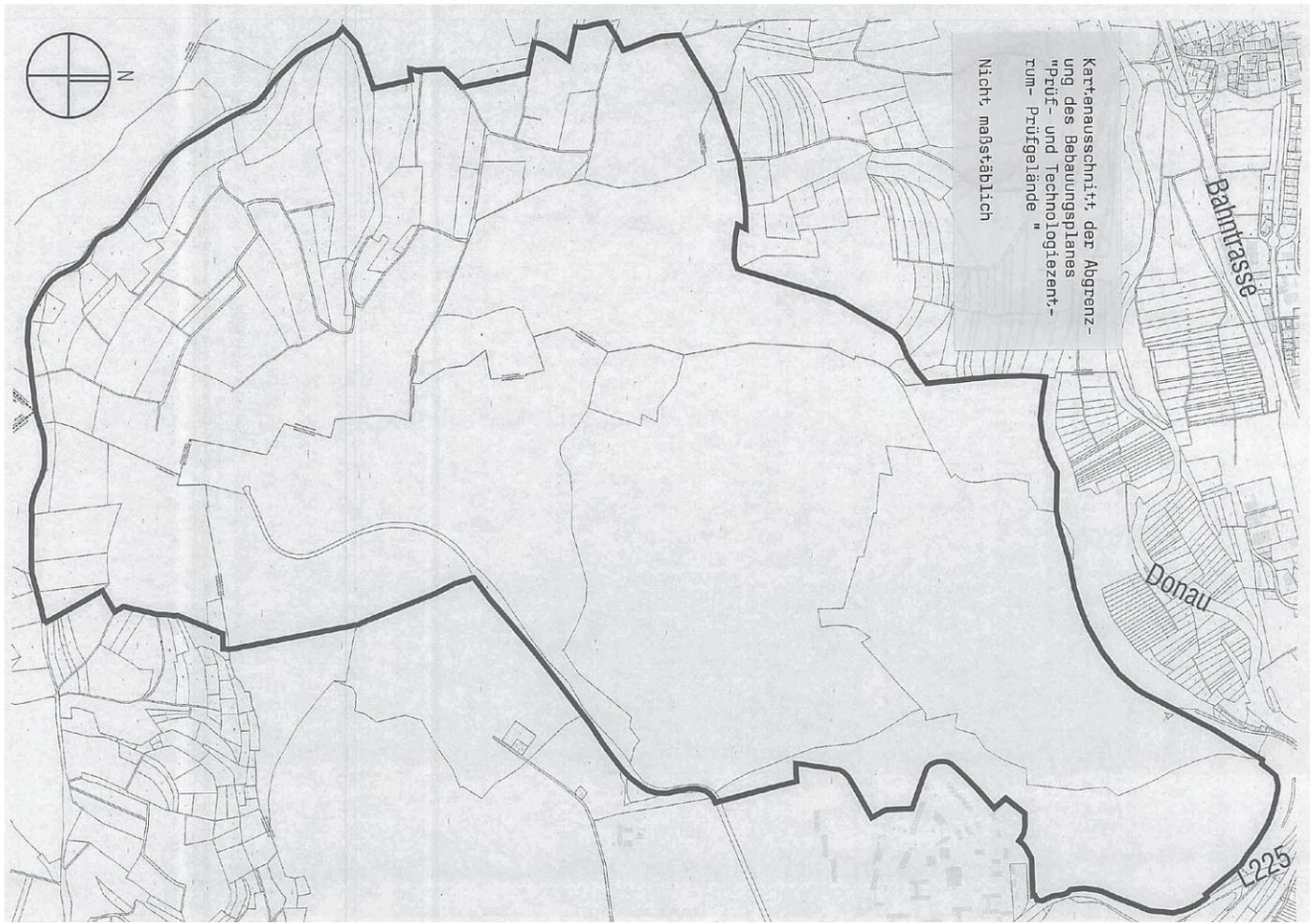
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Immendingen, am 08.08.2014

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister

Plan s. Seite 5



Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen/Geisingen

Mit Erlass vom 07. August 2014 teilt die Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass die von der Verbandsversammlung am 18. November 2013 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 bestätigt wird. Wir geben deshalb nachfolgend den Wortlaut der Haushaltssatzung bekannt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne 2014 in der Zeit vom 25. August 2014 bis einschließlich 03. September 2014 im Rathaus Geisingen, Zimmer 304, während der üblichen Dienststunden ausliegen.

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
Immendingen / Geisingen
Landkreis Tuttlingen
Haushaltssatzung
für das
Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges. Bl.1983 S. 578) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 18. November 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 2.742.600 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 2.349.600 € |
| im Vermögenshaushalt | 393.000 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen | |
| (Kreditermächtigungen) in Höhe von | 0 € |

- | | |
|--|-----|
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 € |
|--|-----|

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000 € festgesetzt.

Geisingen, den 18. November 2013
gez. *H u g g e r*
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung „Unteres Aitrachtal“

Mit Erlass vom 07. August 2014 teilt die Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass der von der Verbandsversammlung am 03. Dezember 2013 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 bestätigt wird.

Wir geben deshalb nachfolgend den Wortlaut des Wirtschaftsplanes bekannt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass der Wirtschaftsplan 2014 in der Zeit vom 25. August 2014 bis einschließlich 12. September 2014 im Rathaus Geisingen, Zimmer 304, während der üblichen Dienststunden ausliegt.